

starken Abweichungen der Erfahrungssätze, die in den einzelnen Bezirken nach gewissen gutachtlichen Angaben so gut wie möglich zu ermitteln versucht sind. Bleibt indessen der Behörde mangels beweisführender Buchgewinnermittlung kein anderer Weg als der der meist irrenden Schätzung, so hat es der Steuerpflichtige in der Hand, der Schätzung aus dem Wege zu gehen. Und dies kann er nur durch die gewissenhafte Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle.

Um diese Buchungen in einer so einfach wie möglichen, aber beweiskräftigen Form vorzunehmen, ist ein besonderes Formular entworfen und eine

Buchstelle beim Zentralverband

eingrichtet. Es findet das sich bei anderen Buchstellen bewährte Durchschreibesystem Anwendung. Die Durchschreibebücher sind von der Buchstelle zu beziehen. Alle Eintragungen erfolgen mit Tintenstift. Der unter der Seite liegende Blaubogen gibt einen Abdruck auf eine zweite Seite, die die gleiche Nummer trägt. Diese zweite Seite ist an die Buchstelle einzuschicken, welche die Eintragungen

nachprüft und eventuell notwendige Berichtigungen dem Einsender mitteilt. Der Zweck der Buchstelle ist:

1. Den Uhrmacher auf die zu beachtenden Gesichtspunkte hinzuweisen,
2. für die sachgemäße Umsatzsteuervoranmeldung zu sorgen,
3. das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln.

Die Kosten sind so niedrig wie möglich gehalten und wird angenommen, daß die Ausgaben wieder reichlich zum Ausgleich gebracht werden, dadurch, daß eine zu hohe Veranlagung vermieden wird. Die Kenntnis über den Umsatz des einzelnen erlangen nur die Bearbeiter der Buchstelle. Die Durchschriften werden unter Verschluss gehalten und selbstverständlich sonst niemandem Einblick darin gewährt.

Ein Musterbogen der Formulare steht kostenlos zur Verfügung und kann vom Zentralverband durch Postkarte eingefordert werden. Schreiben Sie einfach: „Bitte um kostenlose Zusendung eines Musterbogens der Buchstelle.“

(III/410)

Dürfen achtkarätige Uhren gestempelt werden?

Eine wichtige Gerichtsentscheidung

Vor längerer Zeit erschienen von einer Uhrengroßhandlung in einer Fachzeitung Anzeigen, in denen 333 gest. Uhren angeboten wurden. Die Uhrengroßhandlung war keine unserer seriösen, sondern eine solche, über die der Einzelhandel mehrfach Klage zu führen hatte. Der Zentralverband stellte Strafantrag gegen diese Firma wegen unlauteren Wettbewerbs und wegen Verletzung des Feingehaltsgesetzes.

Das erweiterte Schöffengericht in Essen sprach durch Urteil vom 6. Dezember 1926 den betreffenden Uhrengroßhändler frei. Gegen dieses Urteil wurde von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, über die die II. große Ferienstrafkammer des Landgerichts in Essen in der Sitzung vom 22. Juli 1927 entschied. Das Urteil (Aktenzeichen 29. J. 1133-26) ist für unser ganzes Gewerbe von großer Tragweite und Wichtigkeit, um so mehr, als die Berufung gegen dieses Urteil durch Beschluß des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1927 (Aktenzeichen ^{3 D. 836/1927} X. 1003/27

zurückgewiesen wurde. Damit wurde das Urteil gegen den Uhrengroßhändler, das auf 100 RM. Geldstrafe, ersatzweise zu 5 Tagen Gefängnis, ferner auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung rechtskräftig. Der Wichtigkeit wegen führen wir die Gründe des Urteils wörtlich an:

„Der Angeklagte ist durch Urteil des erweiterten Schöffengerichts in Essen vom 6. Dezember 1926 von der Anklage des Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie des Feingehaltsgesetzes vom 16. Juli 1884 freigesprochen worden.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die erneute Hauptverhandlung hat die tatsächlichen Feststellungen unter II a und b des angefochtenen Urteils bestätigt. Auf dieses wird Bezug genommen.

Der Angeklagte bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Was den Verstoß gegen das Gesetz vom 16. Juli 1884 anlangt, so steht der Angeklagte auf dem Standpunkt, daß die Einprägung der Zahl „333“ auf den fraglichen Armbanduhren nicht als Feingehaltsangabe im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei. Er hat früher behauptet, daß die Zahl „333“ lediglich eine Serienbezeichnung sei, bestreitet aber heute nicht mehr, daß sie den Goldgehalt

von 333/1000 angeben sollte. Er macht geltend, eine der gesetzlichen Vorschrift entsprechende Stempelung liege nicht vor, denn in der gesetzlich vorgeschriebenen Form müsse der Stempel „0,333“ lauten und zudem mit Kreis und Krone versehen sein. Im übrigen seien Armbanduhren nicht Uhrgehäuse im Sinne des § 4, sondern Schmucksachen im Sinne des § 5 des Feingehaltsgesetzes, welche letztere mit jedem Feingehaltsstempel versehen werden dürfen. Was die Anklage wegen unlauteren Wettbewerbs angehe, so wüßten die Fachleute, für die ja die „Deutsche Uhrmacherzeitung“ bestimmt sei, sehr wohl, daß es sich bei der Bezeichnung „333 gest.“ nicht um den vorschriftsmäßigen Stempel handle, da ja ein solcher Stempel nach den angezogenen Bestimmungen nicht verwandt werden dürfe. Die Uhren seien auch tatsächlich achtkarätig gewesen. „Unwahre Angaben“ im Sinne des § 4 UWG. habe er also gar nicht gemacht.

Der Auffassung des Angeklagten konnte sich das Gericht, soweit es sich um die Frage der Anwendbarkeit des Feingehaltsgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt handelt, nicht anschließen. Die Ansicht des Angeklagten, die Zahl „333“ auf den feilgehaltenen achtkarätigen Uhren sei keine Feingehaltsbezeichnung im Sinne des genannten Gesetzes, ist abwegig. Die Tatsache, daß die Zahl 333 genau der Feingehaltsbezeichnung für achtkarätiges Gold entspricht, zeigt, daß es sich in Wirklichkeit um eine Stempelbezeichnung für den Feingehalt gehandelt hat. Als solche hat die Zahl auch nach dem Willen des Angeklagten, wie seine nunmehrige Einlassung schon ergibt, gelten sollen. Unerheblich ist, daß die Stempelung nur „333“ und nicht 0,333 oder 333/1000 gelaufen hat, da auch die erstere (von dem Angeklagten angewandte) Art üblich, und der Grundsatz, daß Tausendstel gemeint sind, im Gesetz nicht vorgeschrieben und das im übrigen selbstverständlich ist. Das Fehlen von Kreis und Krone ist gegen das Gesetz, ändert aber nichts an der Tatsache, daß eine Kennzeichnung des Feingehalts durch Umgehung vorliegt. Daß auch Armbanduhren Uhrgehäuse im Sinne des § 4 des Feingehaltsgesetzes sind, kann keinem Zweifel unterliegen, denn die Tatsache, daß sie an Armbändern getragen werden, die in der Regel als Schmucksachen zu betrachten sind, und daß sie selbst auch zu Schmuckzwecken dienen sollen, berührt ihre Eigenschaft als Uhr-